

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2017 und Auslegung des Haushaltsplanes 1

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2017 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur
68. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss
des Stadtrates der Stadt Freilassing zur 43. Änderung
des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über
die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 4

Markt Marktschellenberg

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Almbachklamm - Ost“;
öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 5

3. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 4 „Gewerbegebiet Almbachklamm“;
erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3
i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die erneute öffentliche Auslegung zur
2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes mit
integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Warisloh“ 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die öffentliche Auslegung zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes „Unterstetten“ 8

Gemeinde Ainring

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Ainring
Vom 26. November 2008 9

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste 10

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 11

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017 und Auslegung des Haushaltsplanes

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat am 16. Dezember 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) bekannt gemacht wird:

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 108.712.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.610.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 9.532.500,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **49.370.868,90 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 49,5 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 16. Dezember 2016 beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 11. Januar 2017, Az. 12.2-1512BGL17, die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2017 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Berchtes-

gadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 24. Januar 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 63 ff. GO erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	44.804.300,00 €
in den Ausgaben mit	44.804.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	12.568.500,00 €
in den Ausgaben mit	12.568.500,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind in Höhe von vorgesehen.	2.000.000,00 €
--	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	6.000.000,00 €
---	----------------

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 19. Januar 2017
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 68. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 16.1.2017 die 68. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ mit Begründung in der Fassung vom 20.12.2016 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung und Schaffung von Wohnraum (inkl. 3 Tiefgaragen) entlang der Vinzentiusstraße und des Mozartplatzes geschaffen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 68. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 24. Januar 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Stadtrates der Stadt Freilassing zur 43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 11.7.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Sonnenfeld am Naglerwald“ zu ändern (43. Änderung) und für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 915/7, 915/8, 919/6, 919/7 und 923/19 ein allgemeines Wohngebiet sowie für die Teilfläche von Flst.Nr. 910/8 eine Grünfläche festzusetzen.

Den Entwurf zu dieser 43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ mit Begründung in der Fassung vom 18.10.2016 hat der Stadtrat am 14.11.2016 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Dieser Entwurf zur 43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ mit Begründung in der Fassung vom 18.10.2016 sowie eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 18.11.2016 liegen hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 8. Februar 2017 bis Freitag, den 10. März 2017

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freilassing, den 26. Januar 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Marktschellenberg

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Almbachklamm - Ost“; öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung in der Fassung vom 26.1.2017 kann vom

8. Februar 2017 bis 7. März 2017

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil:

- Der Geltungsbereich erstreckt sich nun auch z. T. auf die Grundstücke Fl. Nr. 318 und 372, Gem. Scheffau;
- das Sichtdreieck wird dargestellt;
- die Satzung wird um textlichen Festsetzungen bzgl. des Ausnahme zum Anbauverbot und Hinweisen zur Verkehrssicherheit ergänzt;
- Schutzmaßnahmen bzgl. der Gewässer sind vom Bauherrn eigenverantwortlich zu treffen;
- die Belange der Landesplanung sind ergänzt.

Begründung:

- Ergänzung eines immissionsrechtlichen Hinweises bzgl. der Verkehrslärmauswirkung.

An umweltbezogenen Informationen liegen neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung unter anderem Stellungnahmen, des Landratsamtes BGL vom 13.9.2012, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.9.2012, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 23.8.2012, der Regierung von Oberbayern vom 30.8.2012 und des Staatl. Bauamts Traunstein vom 23.8.2012 vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg <http://www.marktschellenberg.de/bp10> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 26. Januar 2017
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Marktschellenberg

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Almbachklamm“; erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung in der Fassung vom 26.1.2017 kann vom

8. Februar 2017 bis 21. Februar 2017

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil:

- Das Grundstück Fl. Nr. 319/1 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 372, Gem. Scheffau werden in den Geltungsbereich einbezogen;
- das Sichtdreieck wird nun vollständig dargestellt;
- die GRZ und GFZ wird angepasst.

Begründung:

- Ergänzung eines immissionsrechtlichen Hinweises zu den Nachbaranwesen;
- Ergänzung, dass die Überlandleitung bereits verkabelt ist.

An umweltbezogenen Informationen liegen neben der Umweltprüfung als Bestandteil der Begründung unter anderem Stellungnahmen des Landratsamtes BGL vom 20.3.2012 und des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 21.2.2012, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg <http://www.marktschellenberg.de/BP4> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 26. Januar 2017
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die erneute öffentliche Auslegung zur 2. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Warisloh“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“ gefasst. Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Osten auf Fl. Nr. 416/2 der Gemarkung Teisendorf geschaffen werden.

Der Grünordnungsplan ist in den Bebauungsplan integriert. Die schalltechnische Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gem. Abwägung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen waren die Planunterlagen bzgl. des Emissionskontingentes und einer Änderung der Gemarkung zu überarbeiten. Hierbei waren die Grundzüge der Planung berührt; die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind zu wiederholen.

Es wird, gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB, darauf hingewiesen, dass erneute Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen werden angemessen auf 14 Tage verkürzt.

Der überarbeitete Plan mit Satzungstext und Begründung, in der Fassung vom 18.1.2017, liegt in der Zeit vom

1. Februar 2017 bis 16. Februar 2017

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten erneut öffentlich aus. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen vor:

- schalltechnische Untersuchung
- Festsetzung für Grün- und Freiflächen
- Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Fauna und Flora, Landschaftsbild im Umweltbericht

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 31. Januar 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterstetten“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.1.2017 die Entwurfsplanung in der Fassung vom 6.12.2016 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Verfahren wird gemäß § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurfsplan mit Satzungstext und Begründung liegt nunmehr in der Zeit vom

8. Februar 2017 bis 9. März 2017

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Die beim Markt Teisendorf eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Bau- und Umweltausschuss getroffen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Entscheidungen über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 31. Januar 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Ainring Vom 26. November 2008

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 der Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

eine Müllnormtonne 80 l (Euro-Norm)	9,60 €
eine Müllnormtonne 120 l (Euro-Norm)	13,20 €
eine Müllnormtonne 240 l (Euro-Norm)	24,60 €
einen Müllgroßbehälter 770 l (Euro-Norm)	83,80 €
einen Müllgroßbehälter 1.100 l (Euro-Norm)	114,70 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

einen Müllgroßbehälter 770 l (Euro-Norm)	167,00 €
einen Müllgroßbehälter 1.100 l (Euro-Norm)	228,80 €

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit 70 Litern Füllvolumen beträgt für jeden Sack 5,00 €.

- (4) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden die geleisteten Arbeitsstunden, die Transportkosten und die Entsorgungskosten berechnet. Jede angefangene Arbeitsstunde wird mit 40,00 € und jeder Transportkilometer mit 5,00 € berechnet. Die Entsorgungskosten bestimmen sich nach den Vorschriften der Annahmestelle. Die Mindestgebühr je Einzelfall beträgt 75,00 €.
- (5) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall die Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 um 20 % ermäßigen, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nicht mehr als eine Person wohnt, die Tonne alleine benutzt und glaubhaft macht, dass das Restmüllbehältnis bei 14-tägiger Abfuhr regelmäßig höchstens zur Hälfte gefüllt ist.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Ainring, den 24. Januar 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Projekt „Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste“ abgeschlossen. Dabei wurde die Denkmalliste Teil A: Baudenkmäler sowie Teil B: Bodendenkmäler überarbeitet.

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler können im Bayerischen Denkmal-Atlas unter

<http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de>

von jedermann eingesehen und bei Bedarf als pdf exportiert und ausgedruckt werden.

Die Liste für das Gemeindegebiet von Anger können Sie auch unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Denkmalliste und im Rathaus der Gemeinde Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 2 zur Denkmalliste sowohl Nachträge als auch Streichungen enthalten sind.

Anger, den 23. Januar 2017
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 15. Dezember 2016

den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von	176.483.269,44 EUR
und einen Jahresverlust von festgestellt.	1.364.527,87 EUR

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2015 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 10. August 2016
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust 2015 mit 1.364.527,87 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

13. März 2017 bis 21. März 2017

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 16. Januar 2017
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider, Landrat, Verbandsvorsitzender
